



RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG
für die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10
der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Oktober 2020
(Ausschluss des Bezugsrechtes)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG beabsichtigen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Oktober 2020 vorzuschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 19. Oktober 2025, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht (bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), inklusive Wandelschuldverschreibungen, die die Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben.

Die Wandelschuldverschreibungen sollen auch durch eine zu hundert Prozent im direkten oder indirekten Eigentum der Raiffeisen Bank International AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden können; für diesen Fall soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats namens der Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte in auf Inhaber lautende Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG zu gewähren sowie im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht die Erfüllung der Wandlungspflicht in auf Inhaber lautende Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG zu ermöglichen.

Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand soll in diesem Zusammenhang ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis. Die Gesellschaft soll je nach Marktlage die nationalen und internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können und außer in Euro auch in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder in der Währung jedes anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung begeben werden können.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen dieser Ermächtigung begebenen Wandelschuldverschreibungen soll ausgeschlossen werden.

Nach Meinung des Vorstands steht der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit diesem Ermächtigungsbeschluss zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, ist aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre/-innen der Gesellschaft gelegen. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

Ein Ausschluss von Bezugsrechten bei Wandelschuldverschreibungen ist unter folgenden wesentlichen Aspekten zu sehen, die je nach Ausgestaltung der Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht der Investoren oder Wandlungspflicht von unterschiedlicher Bedeutung sind:

Flexibilität der Gesellschaft bei der Aufnahme von Eigenmitteln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung („CRR“), um die regulatorischen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen oder die Eigenmittelsituation der Gesellschaft zu verbessern, vergleichsweise niedrige und somit attraktive Finanzierungskosten für die Gesellschaft, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen sowie die Kapitalaufnahme in der Unternehmensgruppe direkt durch jene Gesellschaft, wo die erlösten Mittel tatsächlich verwendet werden.

Um die genannten Aspekte im Interesse der Gesellschaft verwirklichen und/oder optimal nutzen zu können, ist ein Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die begebenen Wandelschuldverschreibungen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

1. Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten

Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsrechten eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird.

Derartige Wandelschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, um ihre Kapitalkosten möglichst niedrig zu halten. Durch die genannten Komponenten, nämlich die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien, erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, die in der Regel unter dem Niveau von (reinen) Fremdkapitalinstrumenten liegen.

Durch die am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibung liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie“), sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit – anders ausgedrückt – der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Der Schuldverschreibungskomponente und der Komponente einer Option, die zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien berechtigt. Aufgrund der mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionskomponente wird von Anlegern grundsätzlich ein im Vergleich zu klassischen Unternehmensanleihen geringerer Zinssatz akzeptiert. Der Wert der Optionskomponente wird von Laufzeit und Zinsniveau, aber auch stark von Kursverlauf und –volatilität der Aktie beeinflusst, wobei eine hohe Volatilität (mit entsprechenden Kurschancen) für die Optionskomponente im Rahmen der dafür marktüblich verwendeten Berechnungsmethoden technisch werterhöhend wirkt und sich letztlich in einem vergleichsweise niedrigeren Zinssatz der Wandelschuldverschreibungen niederschlägt. Wandelschuldverschreibungen bieten daher insbesondere auch eine Möglichkeit, Kursvolatilitäten – wie sie auch bei der Aktie der Raiffeisen Bank International AG vorkommen können – zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss oft bessere Konditionen erreicht werden können, weil durch die dadurch mögliche sofortige Platzierung zu Lasten der Gesellschaft preiswirksame Risiken aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden. Dies liegt in der Struktur von Bezugsrechtsemissionen, bei denen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl von – bei Ausnützung des Wandlungsrechtes – zu emittierenden Aktien generiert werden. Darüber hinaus wird das Platzierungsrisiko für die Gesellschaft deutlich minimiert, da bei Emissionen unter Wahrung des Bezugsrechts das Risiko besteht, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen, da Markteinschätzungen innerhalb der gesetzlichen Bezugsfrist oft erheblichen Änderungen unterliegen.

Aus diesen Gründen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen mittlerweile auch gängige Praxis auf dem Kapitalmarkt.

Diese Überlegungen zum Ausschluss von Bezugsrechten treffen auch auf Wandelschuldverschreibungen in den unten beschriebenen Ausgestaltungen zu.

2. Flexibilität der Gesellschaft bei der Aufnahme von Eigenmitteln

Auch wenn die Gesellschaft derzeit ausreichend mit Eigenmitteln ausgestattet ist, ist es vorteilhaft, dass sie über alle rechtlich und regulatorisch vorgesehenen Möglichkeiten verfügt Eigenmittel gemäß den Bedingungen der CRR aufzunehmen. Dazu gehört die Möglichkeit, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals zu begeben, deren Bestimmungen vorsehen, dass bei Eintreten eines Auslöseereignisses die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und somit in klar definierten Fällen (wie dem Unterschreiten bestimmter Kapitalquoten) einer Wandlungspflicht unterliegen. Ein mit einer derartigen Wandlungspflicht ausgestattetes Instrument kann im Vergleich zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, deren Bedingungen bei Eintreten eines Auslöseereignisses die dauerhafte oder vorübergehende Herabschreibung des Kapitalbetrages der Instrumente vorsehen, je nach Marktlage eine attraktive Alternative für die Gesellschaft darstellen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals zu begeben.

Die Begebung derartiger Instrumente eröffnet der Gesellschaft daher einen zusätzlichen Zugang zu regulatorischem Kernkapital und damit ein weiteres Instrument zur Eigenmittelstärkung und zur Erfüllung gesetzlicher Kapitalanforderungen.

3. Optimierung eines hohen Wandlungskurses

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte an die Wandelschuldverschreibungsgläubiger auszugebenden Aktien (Wandlungskurs) wird entsprechend den internationalen Kapitalmarktusancen ausgehend vom aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft bei Zuteilung der Wandelschuldverschreibung ermittelt zuzüglich eines Aufschlages, welcher die Einschätzung der weiteren Kursentwicklung der Gesellschaft – im Zusammenhalt mit einem Benchmarking zu vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen am relevanten Markt – widerspiegelt.

Da der Kurs der Aktie bei Ausgabe der Emission ein für die Konditionengestaltung der Wandelschuldverschreibung wichtiger Faktor ist, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichst „Kontrolle“ über den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft zu dem für die Konditionengestaltung maßgeblichen Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben.

Gerade unter Bedachtnahme auf immer wieder auftretende Kursschwankungen der Aktienmärkte wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können.

Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, innerhalb des Ermächtigungszeitraumes attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festzusetzen und so ihre Wandlungs- bzw. Finanzierungskonditionen im Interesse aller Aktionäre zu optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Einschätzung der Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

4. Erschließung neuer Anlegerkreise

Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die auch von einer auf Basis dieser Ermächtigung zu begebenden Wandelschuldverschreibung angesprochen werden sollen. Die Gesellschaft kann somit durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen eine neue Investorenbasis erschließen. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde hingegen dazu führen, dass diese Investoren aufgrund der besonderen Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung der Emission einer Wandelschuldverschreibung mit Bezugsrechten (d.h. zu den besten am Markt für die erzielbaren Konditionen, wie sie auch von der Gesellschaft angestrebt werden), die Bezugsrechte selbst ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind.

Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung eines Bezugsrechtes können der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden.

Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher in Summe eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und schlussendlich aller Aktionäre erreicht.

5. Kapitalaufnahmen in der Unternehmensgruppe direkt dort, wo die erlösten Mittel tatsächlich verwendet werden

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat beantragte Ermächtigung beinhaltet auch die Möglichkeit der Begebung von Wandelschuldverschreibungen durch eine zu hundert Prozent im direkten oder indirekten Eigentum der Raiffeisen Bank International AG stehende Gesellschaft, wobei die Emission durch die Gesellschaft garantiert und den Inhabern/-innen der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG gewährt werden würde.

Im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht könnten die Aktien der Raiffeisen Bank International AG auch zur Erfüllung der Wandlungspflicht verwendet werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Finanzierungen der Unternehmensgruppe zu einem erheblichen Anteil nicht direkt von der Gesellschaft, sondern von ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa aufgenommen werden oder von der Gesellschaft aufgenommene Mittel konzernintern an diese Tochtergesellschaften weitergeben werden.

Die beschriebene Struktur würde es der Gesellschaft ermöglichen, Kapitalaufnahmen der Unternehmensgruppe direkt dort zu platzieren, wo die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich verwendet werden würden und/oder wo Finanzierungen – letztlich zu Lasten des Finanzierungsaufwandes der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe – nur mit einem wesentlich höheren Zins-Spread aufgenommen werden könnten. Durch die Kombination der Kapitalaufnahme durch eine Tochtergesellschaft mit einem Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft erhofft sich die Gesellschaft (zusätzlich zu den schon unter Punkt 4. genannten Gründen), Investorenkreise ansprechen zu können, die aufgrund ihrer Risikoprofile oder Geschäftsausrichtungen für eine klassische Unternehmensanleihe nicht gewonnen werden könnten.

Zusammenfassung/ Interessenabwägung

Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechtes ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die Flexibilität der Gesellschaft bei der Aufnahme von Eigenmitteln gemäß CRR, eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen sowie Kapitalaufnahmen in der Unternehmensgruppe direkt dort, wo die erlösten Mittel tatsächlich verwendet werden, und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre/-innen zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Eigenkapital bzw. Eigenmitteln im Sinne der CRR (wie beispielsweise zusätzlichem Kernkapital) durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre/-innen sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechtes ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären/-innen zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre/-innen klar überwiegt, sodass daher auch

insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre/innen durch den Ausschluss des Bezugsrechtes überwiegt.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im September 2020

Der Vorstand
der
Raiffeisen Bank International AG